

SO_GERICHTE VSBES.2025.38 vom 13. November 2025

SO Obergericht, 2025-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2025.38

FR: SO_GERICHTE VSBES.2025.38 du 13 novembre 2025

IT: SO_GERICHTE VSBES.2025.38 del 13 novembre 2025

Erwägungen

E. 4

4.1 Nach dem in E. II. 2. hiuvor Gesagten setzt das Gewähren der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren in der Regel voraus, dass der Fall wesentlich grössere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist als ein invalidenversicherungsrechtlicher «Durchschnittsfall». Es ist daher zu prüfen, ob die vorliegende Angelegenheit besondere Schwierigkeiten aufweist oder beim Beschwerdeführer ein besonderer Unterstützungsbedarf vorliegt, der nur durch eine anwaltliche (und nicht durch eine anderweitige) Vertretung abgedeckt werden kann.

4.2 Eine besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeit ergibt sich nicht bereits daraus, dass Themen zur Diskussion stehen, mit welchen die versicherte Person nicht vertraut ist. Erforderlich ist vielmehr, dass der Fall Aspekte aufweist, die diesen deutlich komplexer oder schwieriger erscheinen lassen als einen invalidenversicherungsrechtlichen «Durchschnittsfall». Besondere Schwierigkeiten können beispielsweise aus der verfahrensrechtlichen Ausgangslage resultieren. Die Beschwerdeführerin verweist in diesem Zusammenhang zurecht auf das Bundesgerichtsurteil 8C_557/2014 vom 18. November 2014, welchem eine mit dem vorliegenden Fall durchaus vergleichbare Konstellation zugrunde lag. In E. 5.2.1 des betreffenden Urteils hob das Bundesgericht hervor, dass die rechtsstaatlichen Anforderungen im Sinne von BGE 137 V 210 bei mono- und bidisziplinären medizinischen Begutachtungen nicht vollumfänglich zu ignorieren seien. Nach BGE 139 V 349 seien abgesehen von der Auftragsvergabe nach dem Zufallsprinzip die übrigen rechtsstaatlichen Anforderungen (Partizipationsrechte, Verfügungspflichten und Rechtsschutz) gemäss BGE 137 V 210 auch auf mono- und bidisziplinäre medizinische Begutachtungen sinngemäss anwendbar (BGE 139 V 349 E. 5.4 S. 357). Weil hier die zufallsbasierte Zuweisung zu einer Gutachterstelle nicht zur Anwendung gelange (vgl. BGE 139 V 349), sei die Beachtung der Verfahrensgarantien bei mono- und bidisziplinären Expertisen umso wichtiger (BGE 139 V 349 E. 5.4 S. 357) und die prozessuale Chancengleichheit bei der Auswahl der Fachdisziplinen und der Gutachterfragen besonders bedeutsam (BGE 139 V 349 E. 5.2.2.2 und 5.3 S. 355 f.). Die mit dieser Rechtsprechung betonten und in differenzierter Weise dargelegten Partizipationsrechte der versicherten Person liessen jedenfalls im Rahmen einer gerichtlich erstrittenen Rückweisung zwecks Wiederaufnahme des Verwaltungsverfahrens zur erneuten medizinischen Begutachtung besondere Umstände erkennen, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig erscheinen liessen (Urteil 9C_692/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.2 mit Hinweis). Ähnlich verhält es sich auch im vorliegenden Fall. Wie in E. I. 1 hiuvor dargelegt, wies das Versicherungsgericht die Sache mit Urteil vom 17. Juli 2024 (IV-Nr. 102) an die Beschwerdegegnerin zurück, damit diese die psychische Situation der Beschwerdeführerin umfassend abklären lasse und

hiernach neu entscheide. Auch wenn vom Versicherungsgericht nicht ausdrücklich so formuliert, ist das vorgenannte Urteil so zu interpretieren, dass die Beschwerdegegnerin ein monodisziplinäres psychiatrisches Gutachten zu veranlassen hat. Dies wird denn auch von der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 9. Januar 2025 nicht in Abrede gestellt. Hinzukommt, dass der unterzeichnete Rechtsanwalt die Sozialen Dienste B.____ und damit auch die Interessen der Beschwerdeführerin bereits im vorangegangenen gerichtlichen Verfahren vertrat, was ebenfalls für die Erforderlichkeit der anwaltlichen Vertretung spricht (vgl. Urteil 9C_692/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 4.2 mit Hinweis), zumal es die Sozialen Dienste im damaligen Verfahren selbst als erforderlich erachteten, sich anwaltlich vertreten zu lassen. Somit kann vorliegend nicht mehr von einem einfachen und durchschnittlichen invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren gesprochen werden. Daran vermögen auch die Vorbringen der Beschwerdegegnerin nichts zu ändern. Der Beschwerdegegnerin ist zwar insofern Recht zu geben, dass unter der bis 31. Dezember 2021 geltenden Rechtslage die IV gemäss Rechtsprechung verpflichtet war, ein ärztliches Gutachten in Form einer anfechtbaren Zwischenverfügung anzuordnen (BGE 137 V 210 E. 3.4.2), das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene neue Recht eine solche Verfügung jedoch nur noch dann vorsieht, wenn der Versicherungsträger Ausstandsgründe gemäss Art. 36 Abs. 1 ATSG verneint und die vorgesehenen Sachverständigen bestätigt. Dagegen entscheidet die IV über Art und Umfang der Abklärungen, die Gutachtensfragen, die Begutachtungsart sowie über die Tonaufnahmen abschliessend und ohne anfechtbare Zwischenverfügung (Urteil des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn VSBES.2022.144 vom 3. Oktober 2022). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin wird damit die im vorgenannten Bundesgerichtsentscheid 8C_557/2014 hervorgehobene Bedeutung der Partizipationsrechte aber nicht eingeschränkt. Auch wenn der Gesetzgeber ■ wie von der Beschwerdegegnerin dargelegt ■ mit der per 1. Januar 2022 statuierten Gesetzesänderung eine Beschleunigung des Gutachtensverfahrens erreichen wollte, bleiben die Partizipationsrechte der Versicherten in Art und Umfang unverändert bestehen. Dies erhellt sich auch aus den nach wie vor geltenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Art. 44 ATSG und Art. 7j der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV, SR 830.11). Gemäss diesen Bestimmungen gibt der Versicherungsträger der versicherten Person im Vorfeld einer Begutachtung die Namen des oder der Sachverständigen bekannt. Diese kann innert zehn Tagen aus den Gründen nach Artikel 36 Absatz 1 Sachverständige ablehnen und Gegenvorschläge machen (Art. 44 Abs. 2 ATSG). Mit der Bekanntgabe der Namen stellt der Versicherungsträger der Partei auch die Fragen an den oder die Sachverständigen zu und weist sie auf die Möglichkeit hin, innert der gleichen Frist Zusatzfragen in schriftlicher Form einzureichen (Art. 44 Abs. 3 ATSG). Lehnt eine Partei eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach Artikel 44 Abs. 2 ab, so hat der Versicherungsträger die Ausstandsgründe zu prüfen. Liegt kein Ausstandsgrund vor, so ist ein Einigungsversuch durchzuführen (Art. 7j Abs. 1 ATSV). Der Einigungsversuch kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden und ist in den Akten zu dokumentieren (Art. 7j Abs. 2 ATSV). Bei der Vergabe eines Auftrags für ein Gutachten nach dem Zufallsprinzip ist kein Einigungsversuch durchzuführen (Art. 7j Abs. 3 ATSV). Nach dem klaren Wortlaut der Verordnung besteht eine Verpflichtung zur Einigung überall dort, wo das Zufallsprinzip keine Anwendung findet (BSK ATSG, 2. Auflage, Basel 2025, N. 92 zu Art. 44). Gestützt auf dieses Erwägungen kann sodann auch der Argumentation der Beschwerdegegnerin nicht gefolgt werden, wonach sich mit dieser nach neuem Recht erfolgten Verfahrensbeschleunigung allfällige Rechtsfragen, wenn überhaupt, erst in einem

späteren Verfahrensstadium manifestierten. So spielt es für die Frage der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung keine Rolle, ob wie früher nach altem Recht bei der Anordnung eines Gutachtens generell eine Zwischenverfügung zu erlassen war oder wie nach neuem Recht nur noch dann, wenn Ausstandsgründe gegen die vorgeschlagenen Gutachter vorgebracht werden. In beiden Konstellationen werden die übrigen allenfalls bestrittenen Punkte wie Art und Umfang der Abklärungen, die Gutachtensfragen etc. durch das kantonale Versicherungsgericht beurteilt. Eine Minderung der Bedeutung der Partizipationsrechte im Verwaltungsverfahren ging mit der Gesetzesänderung somit nicht einher, womit die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung auch nach der per 1. Januar 2022 erfolgten Gesetzesänderung immer noch nach den gleichen Voraussetzungen zu beurteilen ist und gestützt auf die vorgehenden Ausführungen somit zu bejahen ist. Zwar wird die Beschwerdeführerin durch die Sozialen Dienste unterstützt, deren Aufgabe grundsätzlich auch die Beratung in Bezug auf Sozialversicherungsleistungen umfasst, was im Regelfall die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung ausschliesst. Es ist aber gerichtsnotorisch, dass die Fachpersonen auf einem Sozialdienst, welche über eine Ausbildung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter verfügen, in der Regel zwar Kenntnisse des materiellen Sozialversicherungsrechts aufweisen, bei verfahrensrechtlichen Fragen aber rasch an Grenzen stossen. Ähnliches gilt auch für die übrigen von der Rechtsprechung erwähnten Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen (vgl. E. II. 2.2 hiervor). Die hier gegebene Konstellation weist wie erwähnt Besonderheiten auf, deren Handhabung mit den fachlichen Kenntnissen, welche bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern üblicherweise vorausgesetzt werden können, nicht gewährleistet ist.

5. Zusammenfassend ergibt die Gesamtwürdigung der konkreten Umstände, dass sich der vorliegende Fall nicht länger in einem durchschnittlich komplexen Rahmen bewegt, wie er regelmässig vorkommt. Die Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt ist vielmehr ab Stellung des UP-Gesuchs vom 11. November 2024 sachlich geboten. Kumulative Voraussetzungen für die unentgeltliche Verbeiständung im Rahmen von Art. 37 Abs. 4 ATSG sind Bedürftigkeit, Nichtaussichtslosigkeit der Rechtsbegehren sowie sachliche Gebotenheit der Vertretung (vgl. E. II. 2.1 hiervor). Die Beschwerdegegnerin hat infolge Verneinung der Notwendigkeit einer Verbeiständung auf die Prüfung der weiteren, kumulativ erforderlichen Voraussetzungen der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin und der Nichtaussichtslosigkeit der Sache verzichtet. Die Sache ist daher in teilweiser Gutheissung der Beschwerde an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die verbleibenden Voraussetzungen der Bedürftigkeit und der Nichtaussichtslosigkeit prüft und anschliessend über die unentgeltliche Verbeiständung erneut verfügt.

6. Die Beschwerdeführerin beantragt die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101). Auf eine öffentliche Verhandlung besteht kein Anspruch, da die Verfahrensgarantien gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK auf Streitigkeiten prozessrechtlicher Natur nicht anwendbar sind. Dazu gehören auch Verfahren, in denen es wie hier um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht (Urteil des Bundesgerichts 5P.460/2001 vom 8. Mai 2002 E. 4.1). Auf die Durchführung einer Verhandlung ist daher zu verzichten.

7.7.1 Praxisgemäss entspricht die Rückweisung der Sache zu neuem Entscheid einem vollen Obsiegen (vgl. BGE 137 V 210 E. 7.1). Der Beschwerdeführerin steht daher eine ordentliche Parteientschädigung zu, die von der Beschwerdegegnerin zu bezahlen ist. Der

anwältliche Stundenansatz bewegt sich bei Verrichtungen ab 1. Januar 2023, wie sie hier einzig in Frage stehen, in einem Rahmen von CHF 250.00 bis 350.00 (s. § 160 Abs. 4 Kantonaler Gebührentarif [GT, BGS 615.11] i.V.m. Beschluss der Gerichtsverwaltungskommission GVB.2022.111).

Die vom Vertreter des Beschwerdeführers eingereichte Kostennote vom 9. Juli 2024 weist einen Zeitaufwand von 6,45 Stunden aus (A.S. 35 f.). Darin ist jedoch auch reiner Kanzleiaufwand enthalten (Orientierungskopien an die Sozialen Dienste und an die Klientin, Einreichung der Kostennote), der im Stundenansatz eines Anwaltes bereits inbegriffen und nicht separat zu vergüten ist. Was die Auslagen betrifft, so sind die Kopien pro Stück nur mit CHF 0.50 zu vergüten (§ 161 i.V.m. § 160 Abs. 5 GT) und nicht mit CHF 1.00, wie in der Kostennote geltend gemacht wird. Das Total der von der Beschwerdegegnerin zu bezahlenden Parteientschädigung beträgt somit inkl. Auslagen und MwSt. CHF 1'151.05 (4.09 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 250.00 zuzüglich Auslagen von CHF 42.30 und 8.1 % MwSt).

7.2 Das Beschwerdeverfahren hat nicht die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung zum Gegenstand. Es ist deshalb ■ in Abweichung von Art. 69 Abs. 1bis Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ■ kostenlos (Art. 61 lit. aATSG).

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Die Präsidentin	Der Gerichtsschreiber
Weber-Probst	Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.